

handen sind⁷. Ist das nicht der Fall, dann kann das Grundstück nicht erworben werden.

Da nunmehr einheitliche Grundsätze für den Grundstückserwerb vorhanden und damit die Möglichkeiten für die volkseigenen Investitionsträger verschlossen sind, durch „großzügige“ Angebote den Eigentümer dennoch zu einem Verkauf zu bewegen, muß die Neuregelung Anlaß für alle staatlichen Organe sein, sorgfältig zu prüfen, ob in ihrem Bereich die Schaffung solcher Bestimmungen notwendig ist, die eine Inanspruchnahme von Grundstücken zur Sicherung der Durchführung volkswirtschaftlicher Aufgaben dann erlauben, wenn Kaufverhandlungen scheitern.

⁷ Vgl. dazu: Aufbaugesetz vom 6. September 1950 (GBl. S. 965); VO über die Inanspruchnahme von Grundstücken für bergbauliche Zwecke vom 6. Dezember 1951 (GBl. S. 1134); Verteidigungsgesetz vom 20. September 1961 (GBl. I S. 175); Atomenergiewirtschaftsgesetz vom 28. März 1962 (GBl. I S. 47); VO über das Straßenwesen vom 18. Juli 1957 (GBl. I S. 377).

HELMUT SINNREICH und WENZEL MACHO, Staatsanwälte beim Staatsanwalt des Bezirks Gera

Die Frist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit nach § 115 GBA

Die im § 115 GBA festgelegte Dreimonatsfrist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit hat zum Ziel, im Interesse der Gesellschaft alle Fälle der materiellen Verantwortlichkeit in möglichst kurzer Zeit zu lösen, die ökonomischen Verluste radikal zu senken, ihre Ursachen und begünstigenden Faktoren zu erforschen und schnell zu beseitigen.

Die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts Nr. 14 zur Anwendung der §§ 112 ff. Gesetzbuch der Arbeit vom 19. September 1962¹ legt dar, wann ein Werk­tätiger, der durch schuldhafte Verletzung seiner Arbeitspflichten einen Schaden am sozialistischen Eigentum verursacht hat, materiell zur Verantwortung zu ziehen ist. Besonders hebt sie hervor, daß dadurch der Werk­­tätige angehalten werden soll, in Zukunft gewissenhaft seine Arbeitspflichten zu erfüllen. Hat ein Werk­­tätiger durch schuldhafte Verletzung seiner Arbeitspflichten einen Schaden am sozialistischen Eigentum verursacht, so hat der Betriebsleiter unter umfassender Teilnahme der Werk­­tätigen die Ursachen und begünstigenden Bedingungen unverzüglich aufzudecken und zu beseitigen. Jeder Tag, der ungenutzt verstreicht, erschwert die Verwirklichung dieser Forderung. Durch ein schnelles Tätigwerden wird gleichzeitig weiteren Schäden vorgebeugt.

§ 115 Abs. 1 GBA zwingt den Betriebsleiter, innerhalb von drei Monaten Ansprüche aus materieller Verantwortlichkeit bei der Konfliktkommission bzw. dem Kreisgericht geltend zu machen.

Objektives Kriterium für den Fristbeginn

§ 115 Abs. 1 GBA macht den Beginn der Dreimonatsfrist vom Bekanntwerden des Schadens und des Verursachers abhängig. Die Frist beginnt also — um das am Beispiel der Handelsverluste zu veranschaulichen — mit der Feststellung des Inventurergebnisses und nicht erst nach der Feinabstimmung zu laufen. Mit der Feststellung des Inventurergebnisses hat der Betrieb im allgemeinen Kenntnis vom Schaden, und der Verantwortliche für den Schaden ist gleichfalls bekannt.

Jede andere Auslegung würde bedeuten, daß ein objektives Kriterium für die Berechnung des Fristablaufs

Die eingangs gemachten Ausführungen zeigen die Notwendigkeit, durch eine seit langem fällige Änderung der VO über die Inanspruchnahme von Grundstücken für bergbauliche Zwecke vom 6. Dezember 1951 (GBl. S. 1134) auch im Bergbau die Grundsätze des Entschädigungsgesetzes und damit das Prinzip der ratenweisen Auszahlung des Kaufbetrags zur Anwendung zu bringen. Diese Forderung wird nunmehr noch unterstrichen durch die Neuregelung des Grundstückserwerbs in der Investitionsverordnung.

Die Neuregelung des Grundstückserwerbs durch volkseigene Investitionsträger ist ein wichtiger Schritt zur Durchsetzung der ökonomischen Gesetze. Sie zeigt, wie auf diesem Gebiet mit Hilfe des Rechts die Grundsätze der sozialistischen Ökonomie zur Wirkung gebracht werden. Zugleich macht sie aber auch deutlich, daß zu ihrem Verständnis und zu ihrer Anwendung juristische und ökonomische Kenntnisse bei den in diesem Bereich Tätigen notwendig sind.

nicht vorliegt. Ein subjektives Kriterium kann aber den Beginn der Dreimonatsfrist nicht bestimmen, weil es zur Folge haben könnte, daß die Betriebe die Frist nach Belieben verlängern, je nach dem, wann sie die Feinabstimmung als durchgeführt erachten. Die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, auf die im Rechtspflegeerlaß erneut mit Nachdruck hingewiesen wird, verlangt aber objektive Merkmale für den Beginn dieser Frist. Ein solches objektives Merkmal ist die Feststellung des Inventurergebnisses.

Das Oberste Gericht hat in den Rechtssätzen seines Urteils vom 10. Januar 1963 — Za 30/62² hierzu ausgeführt:

„Die Kenntnis vom Schaden besteht nicht erst dann, wenn die Höhe des Schadens endgültig feststeht und dazu notwendige Nachprüfungen, Feinabstimmungen usw. bereits stattgefunden haben. Die beim Abschluß einer Inventur in einer Verkaufsstelle festgestellte Minusdifferenz entspricht dem vom Gesetz geforderten Bekanntwerden des Schadens, auch wenn der Schadensbetrag noch berichtigt werden muß und erst später genau feststeht.

Die Kenntnis des Verursachers ist nicht identisch mit der von der Konfliktkommission oder dem Gericht zu treffenden Feststellung, ob der Werk­­tätige unter Verletzung seiner Arbeitspflichten schuldhaft einen Schaden verursacht hat und deshalb materiell verantwortlich ist. Andererseits ist es nicht begründet, bei der Feststellung einer Minusdifferenz in einer Verkaufsstelle den Verkaufsstellenleiter schon wegen seiner Stellung als Verursacher des Schadens anzusehen. Vielmehr werden dafür zumindest Anhaltspunkte Äußerungen liegen müssen.“

Diese Anhaltspunkte festzustellen ist Aufgabe der Kontrollgruppe. Sie kann ihre Aufgabe erst dann als erfüllt ansehen, wenn sie nach Abschluß der Inventur den Schaden, den Schadensverursacher und seine konkreten Pflichtverletzungen, die kausal für den eingetretenen Schaden sein müssen, festgestellt hat. Allein die Feststellung einer Minusdifferenz hilft nicht, diese zu beseitigen.

¹ NJ 1962 S. 607 ff.

² Arbeit und Arbeitsrecht 1963, Heft 7, S. 161 ff.